

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung für das Vierte Ge-
setz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungs-
förderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)

Berlin, August 2019
ZDH

Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Vierte Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)

I. Zusammenfassende Bewertung

a) Deutliche Leistungsverbesserungen für Fortbildungsteilnehmende stärken die Höhere Berufsbildung

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) führt in wichtigen Punkten zu einer spürbaren Verbesserung der finanziellen Unterstützung von Fortbildungsteilnehmenden. Die Höhere Berufsbildung wird damit nicht nur im Handwerk gestärkt. Der ZDH begrüßt das Gesetzesvorhaben insoweit ausdrücklich und spricht sich für eine rasche Umsetzung aus.

Neben deutlichen Leistungsverbesserungen bei der Unterhalts- und Maßnahmeförderung enthält der Gesetzentwurf eine wesentliche strukturelle Veränderung für den Leistungsbezug: Die bisherige Beschränkung der AFBG-Förderung auf eine einzige Fortbildung entfällt und wird auf bis zu drei Fortbildungen erhöht. Regelungstechnisch wird dies durch eine gesetzliche Bezugnahme auf die neuen Fortbildungsstufen („Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ sowie „Master Professional“) im Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der Handwerksordnung (HwO) erreicht, die durch das zum aktuellen Zeitpunkt allerdings noch nicht verabschiedete Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) eingeführt werden sollen. Durch die Bezugnahme des AFBG auf diese Fortbildungsstufen können in Zukunft die Lehrgangsvorbereitung und die Prüfungen für drei aufeinander aufbauende berufliche Fortbildungsabschlüsse mit dem Aufstiegs-

Bafög gefördert werden. Zudem ist unter besonderen Umständen im Einzelfall die Förderung von zwei Fortbildungsabschlüssen auf der gleichen Fortbildungsstufe möglich.

Mit diesen Anpassungen greift der Gesetzgeber zwei zentrale Forderungen des Handwerks auf: 1. Die Förderung von Abschlüssen auf allen drei Fortbildungsstufen der Höheren Berufsbildung (vertikale Berufskarriere) und 2. die Förderung von zwei Fortbildungsabschlüssen auf einer Fortbildungsstufe (horizontale Berufskarriere). Das ermöglicht Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern die Förderung einer „kompletten“ Bildungslaufbahn bis zur dritten Fortbildungsstufe und damit den Aufbau einer ganzheitlich umfassenden beruflichen Expertise. Diese strukturelle Anpassung ist als deutliche Verbesserung des Status Quo zu bewerten, der berufliche Aufstiege und Spezialisierungen befördern wird.

Neben dieser neuen Strukturkomponente enthält der Entwurf weitere Verbesserungen. Hervorzuheben sind aus Sicht des Handwerks hierbei insbesondere folgende Punkte:

- Förderfähig sind zukünftig auch Bildungsmaßnahmen mit einem kürzeren Unterrichtsstundenumfang (mindestens 200 h), die auf einen Abschluss der ersten Fortbildungsstufe vorbereiten.
- Der Zuschussanteil beim Maßnahmebeitrag steigt von 40 auf 50 Prozent und bei erfolgreich bestandener Prüfung werden 50 Prozent der Darlehenssumme erlassen (vorher 40 Prozent).
- Bei Unternehmensgründung, -übernahme oder -erweiterung wird das Restdarlehen vollständig erlassen; die bisherige Erlassvo-

raussetzung der Einstellung von Mitarbeitern entfällt.

- Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag für Vollzeitgeförderte wird zu einem Vollzuschuss (vorher Zuschussanteil 50 Prozent).
- Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag steigt von 130 Euro auf 150 Euro.

b) Weiterhin keine umfassende Gleichbehandlung von beruflichen und akademischer Bildungsförderung

Trotz aller Verbesserungen wird das bildungspolitisch wichtige Ziel der finanziellen Gleichstellung von beruflichen und akademischen Qualifizierungswegen bei der staatlichen Förderung leider nicht erreicht. Nach erfolgreich bestandener Prüfung sind von den AFGB-geförderten Fortbildungsteilnehmenden auch mit dieser Gesetzesnovelle immer noch bis zu 25 Prozent der Kurs- und Prüfungsgebühren selbst zu finanzieren. Bei Maßnahmekosten in Höhe der gesetzlichen Kappungsgrenze von 15.000 Euro sind das immerhin noch 3.750 Euro, die Fortbildungsteilnehmende selber tragen müssen. Dazu kommen weitere, oft hohe Kosten für Fortbildungsteilnehmende, die von der staatlichen Förderung vollständig ausgeschlossen sind. Hierzu zählen z. B. die Kosten für notwendige Materialien in den handwerklichen Fortbildungskursen, Mietkosten für Maschinen- und Werkstattplätze zur Erstellung von Prüfungsarbeiten sowie Kosten für Fachliteratur bzw. Lernmedien und Fahrtkosten.

Um diese Kostenlast für Teilnehmer an Angeboten der Höheren Berufsbildung noch wirksamer zu reduzieren, regt der ZDH daher an, den „Bestehensersatz“ nach § 13 b Absatz 1 AFBG nicht wie im Entwurf vorgesehen, auf 50, sondern auf

100 Prozent zu erhöhen. Diese Maßnahme würde folgende positive Effekte erzielen:

- Es entsteht eine sehr hohe Anreizfunktion zum Bestehen der Prüfung (Leistungs-komponente).
- Berufliche und akademische Qualifizierungswege würden in finanzieller Hinsicht faktisch gleichgestellt, da das Studium an staatlichen Hochschulen kostenfrei ist.
- Das für die Fachkräftesicherung wichtige bildungspolitische Signal der „kostenfreien Aufstiegsfortbildung“ kann einschränkungslos gegeben werden und damit mehr junge Menschen von einer beruflichen Ausbildung und anschließende Karriere über die Höhere Berufsbildung überzeugt werden.
- Der aktuell in den Ländern entstehende Flickenteppich der „Meisterboni“ (z. B. hinsichtlich der Förderberechtigten, Förderhöhe und Förderziele) kann reduziert werden.

Darüber hinausgehend begrüßt der ZDH die Ankündigung des BMBF, Darlehensnehmer und Darlehensnehmerinnen nach den AFBG-Regelungen ab dem Jahr 2023 vom Darlehenszins freizustellen. Diese Maßnahme sollte so bald wie möglich, idealerweise bereits vor 2023, umgesetzt werden, da auch dies ein Schritt zur Gleichbehandlung mit Studierenden, die das BAföG-Darlehen zinslos erhalten, wäre.

II. Bewertung nach Themenfeldern

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen in der Reihenfolge der Vorschriften des AFBG kommentiert:

1. Förderfähige Maßnahmen (§§ 1 bis 7)

§ 2 Anforderungen an förderfähige Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildungen

Absatz 1

Was soll sich ändern?

Die durch das BBiMoG eingeführten Änderungen in den Fortbildungsregelungen von BBiG und HwO werden im AFBG nachvollzogen. In Zukunft kann die Teilnahme an mehreren Fortbildungsmaßnahmen gefördert werden, die auf Fortbildungsabschlüsse vorbereiten, die nach §§ 53 bis 53 d sowie 54 BBiMoG oder nach §§ 42 bis 42 d, 42 f, 45, 51a und 122 HWO geregelt sind.

Bewertung des ZDH

Diese drei Jahre nach der letzten Novelle vorgesehene Änderung des AFBG ist notwendig, um die durch das BBiMoG angestoßenen strukturellen Änderungen des Fortbildungsbereichs, d. h. die drei Fortbildungsstufen, in die AFBG-Förderstruktur einzupassen. Die Anpassung ist gleichzeitig die Grundbedingung für die Änderungen in § 6 Absatz 2, mit der die Mehrfachförderung von Fortbildungszielen auf unterschiedlichen Fortbildungsstufen erreicht wird.

Da sich das BBiMoG derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, könnten sich bei dieser zentralen Leistungsverbesserung im AFBG noch Veränderungen ergeben. Der ZDH spricht sich deshalb für eine zügige Verabschiedung des

BBiMoG – ohne Veränderungen bei den Regelungen zu den Fortbildungsstufen und ihren Bezeichnungen – aus.

Die strukturelle Änderung dieser AFBG-Novelle kann aufgrund der Übergangsvorschrift in § 30 Absatz 3 AFBG (neu) im Übrigen erst dann wirksam werden, wenn die im BBiMoG vorgesehenen Fortbildungsstufen in den Fortbildungsverordnungen des Bundes und in die Prüfungsregelungen der zuständigen Stellen aufgenommen worden sind. Der ZDH fordert die zuständigen Bundesministerien ebenso wie die für die Genehmigung der Kammerregelungen zuständigen Landesbehörden deshalb zu einem sehr zügigen Handeln auf, damit die neuen Fördermöglichkeiten nach dem AFBG in der Umsetzungspraxis nicht ins Leere laufen.

Absatz 3 Satz 2

Was soll sich ändern?

Durch den neuen Satz 2 wird es ermöglicht, zukünftig auch solche Bildungsmaßnahmen zu fördern, die mit einem Mindestumfang von 200 Unterrichtsstunden in maximal 36 Monaten auf einen Fortbildungsabschluss der ersten Fortbildungsstufe (§ 53 b BBiG, § 42 b HwO oder gleichwertige Abschlüsse) vorbereiten. Die Förderfähigkeit wird dabei auf Teilzeitmaßnahmen beschränkt.

Bewertung des ZDH

Das Absenken der bisher im AFBG üblichen 400-Stunden-Grenze für Fortbildungen auf der ersten Fortbildungsstufe ist sehr zu begrüßen. Diese Erweiterung kann auch als logische Folge der nun im AFBG verankerten Stufensystematik interpretiert werden: Ohne diese Erweiterung wären viele Fortbildungen, die auf einen Abschluss der ersten Fortbildungsstufe vorbereiten, nicht förderfähig.

Aus Sicht des ZDH ist es jedoch nicht sinnvoll, die Förderung der Vorbereitung von Fortbildungsabschlüssen auf der Berufsspezialistenebene auf Teilzeitmaßnahmen zu beschränken. Auch auf der ersten Fortbildungsstufe kann es in der Praxis sehr sinnvoll sein, eine Bildungsmaßnahme in kompakter Form in Vollzeit anzubieten. So wird z. B. im Baugewerbe die Schlechtwetterzeit häufig für den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen in Vollzeitform genutzt. Da nicht nachvollziehbar ist, warum das BMBF Vollzeitkurse von der Förderfähigkeit ausschließen will, spricht sich der ZDH dafür aus, die Worte „in Teilzeit“ in § 2 Absatz 3 Satz 2 zu streichen.

Weitergehender Änderungsbedarf in § 2 AFBG

1. Im Zusammenhang mit § 2 Absatz 3 AFBG ergibt sich bei Meistervorbereitungslehrgängen im Handwerk immer wieder folgendes Praxisproblem: Einzelne in einem Fortbildungsplan gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 zusammengefasste Fortbildungskurse müssen aus nicht in der Person des Fortbildungsteilnehmenden liegenden Gründen abgesagt oder verschoben werden. Aus diesem Grund kann der in § 2 Absatz 3 vorgeschriebene maximale Zeitrahmen der Bildungsmaßnahme nicht (mehr) eingehalten werden und die Förderung wird eingestellt. Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass eine Verlängerung der tatsächlichen Fortbildungszeit, die nicht aus der Sphäre des Fortbildungsteilnehmenden stammt, nicht zu dessen Nachteil führen darf. Es wird folgende Formulierung für § 2 Absatz 3 Nr. 1 b) (entsprechend für Nr. 2 b und den neuen Satz 2 vorgeschlagen:

„... **voraussichtlich** innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann und ...“

2. Für aus mehreren selbständigen Maßnahmenabschnitten bestehende Bildungsmaßnahmen wird im geltenden AFBG vorgeschrieben, dass diese innerhalb des maximalen Zeitrahmens abgeschlossen sein müssen (§ 2 Absatz 5 Satz 3 und 4). Diese Regelung führt in der Praxis dazu, dass Personen, die die Fortbildungsmaßnahmen für die gewerbeübergreifenden Teil III und IV der Meisterprüfung mit deutlichen Zeitabstand (z. T. bereits parallel zur Berufsausbildung) zu den gewerkespezifischen Meistervorbereitungskursen für die Teile I und II ablegen und sich dabei selber finanzieren, zu einem späteren Zeitpunkt keine AFBG-Förderung mehr erhalten können, weil der maximale Fortbildungszeitrahmen überschritten wird. Um diesem unerwünschten Ausschluss von besonders engagierten Nachwuchskräften im Handwerk entgegenzutreten, wird folgende Änderung des § 2 Absatz 5 Satz 3 vorgeschlagen:

*„Besteht eine Maßnahme aus mehreren selbständigen Abschnitten, müssen alle **nach dem AFBG geförderten** Abschnitte der Lehrgangskonzeption **voraussichtlich** innerhalb des jeweiligen maximalen Zeitrahmens abgeschlossen werden können.“*

Absatz 4 Satz 2

Was soll sich ändern?

Der Begriff „Präsenzunterricht“ wird durch die Wörter „physisch und virtuell“ ergänzt.

Bewertung des ZDH

Die Präzisierung ist zu begrüßen, da dadurch sich durch Digitalisierung ergebende Erweiterungen von Lehr-Lernprozessen anerkannt werden.

§ 4 a Mediengestützte Lehrgänge

Was soll sich ändern?

Der Paragraph wird neu gefasst.

Bewertung des ZDH

Die Neufassung der Vorschrift erscheint übersichtlicher. Es handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung des Gesetzestextes, ohne dass damit eine Änderung der Rechtslage verbunden sein soll.

Der ZDH regt an, den Begriff der „regelmäßigen Leistungskontrolle“ zumindest in der Gesetzesbegründung näher zu bestimmen, um hier Unsicherheiten und Uneinheitlichkeit in der Vollzugspraxis zu minimieren. Es wäre sinnvoll, hier ein Maß für die im Regelfall angemessene zeitliche Kontrolldichte anzugeben. Denkbar wäre ein regelmäßiges Kontrollintervall von 4 bis 6 Wochen.

§ 6 Förderfähige Fortbildung, Fortbildungsplan

Absatz 1 und 2

Was soll sich ändern?

Die durch das BBiMoG eingeführten Fortbildungsstufen im BBiG und in der HwO werden aufgenommen. In Zukunft können dadurch drei aufeinander aufbauende Fortbildungsabschlüsse gefördert werden.

Bewertung des ZDH

Diese strukturelle Erweiterung begrüßt das Handwerk uneingeschränkt.

Absatz 3

Was soll sich ändern?

Zukünftig erhalten die für das AFBG zuständigen Stellen einen Ermessensspielraum, um „in begründeten Einzelfällen“ auch zwei Fortbildungen der gleichen Fortbildungsstufe nach AFBG fördern zu können „wenn das weitere Fortbildungsziel der Berufsausübung in fachlicher Hinsicht dient“.

Bewertung des ZDH

Diese Erweiterung begrüßt der ZDH ausdrücklich. Gerade im Handwerk besteht nicht zuletzt aufgrund der Digitalisierung der Arbeitswelt eine zunehmende Nachfrage nach breit aufgestellten Fachspezialisten. So ist z. B. das Ablegen von zwei Handwerksmeisterprüfungen in sich nahestehenden Gewerken wirtschaftlich sinnvoll, da handwerkliche Leistungen aus einer Hand am Markt stark nachgefragt sind. Die berufliche Doppelqualifikation als Installateur- und Heizungsbauer und als Elektrotechniker ist z. B. notwendig, um qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich der Gebäudeenergie aus einer Hand anbieten zu können.

Die Formulierungen „in begründeten Einzelfällen“ sowie „in fachlicher Hinsicht“ bieten einen großen Interpretationsspielraum, was möglicherweise zu Umsetzungsproblemen in der Vollzugspraxis führt. Aus Sicht des Handwerks sollte deshalb in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass zur Begründung des Einzelfalls qualifikatorische Notwendigkeiten ausschlaggebend sind und dass gewerberechtliche Vorschriften aus dem Handwerksrecht (insbesondere die Verwandtschaftsbeziehung zwischen zwei Zulassungspflichtigen Handwerken nach § 7 Absatz 1 Satz 2 HwO) nicht zu einem Ausschluss für eine solchen Doppelförderung führen dürfen. So muss es beispielsweise möglich sein, dass

ein Dachdeckermeister eine Fortbildung zum Klempnermeister machen kann, auch wenn die Doppelqualifikation gewerberechtlich wegen der Verwandtschaftsbeziehung zwischen dem Dachdecker- und dem Klempner-Handwerk zur Berufsausübung nicht erforderlich ist.

2. Leistungen (§§ 10 bis 16)

§ 10 Umfang der Förderung

Absatz 3

Was soll sich ändern?

Alleinerziehende mit Kindern, die im selben Haushalt leben und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zukünftig einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 150 Euro, wenn sie an einer förderfähigen Fortbildung in Voll- oder Teilzeit teilnehmen.

Bewertung des ZDH

Die Erhöhung um 20 Euro und die Anhebung des Alters der Kinder von 10 auf 14 Jahre ist zu begrüßen.

§ 11 Förderungsdauer

Absatz 1

Was soll sich ändern?

Die Förderungshöchstdauer wird auch für die Fortbildungen auf der ersten Fortbildungsstufe festgelegt.

Bewertung durch den ZDH

Es handelt sich, wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, um eine regelungstechnische Folgeanpassung, die aus Sicht des ZDH erforderlich ist. Bei Maßnahmen, die zwischen 200 und 400

Unterrichtsstunden umfassen, erscheint die Reduktion der Förderungshöchstdauer auf 36 Monate vertretbar.

§ 12 Förderungsart

Absatz 1

Was soll sich ändern?

Der Zuschuss zum Maßnahmebeitrag wird von 40 auf 50 Prozent erhöht.

Bewertung des ZDH

Das ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die Entlastung der Fortbildungsteilnehmer bei den Maßnahmekosten ist hauptsächlich auf diese Verbesserung in der 4. AFBG-Novelle zurückzuführen.

Absatz 2

Was soll sich ändern?

Teilnehmende an Vollzeitmaßnahmen, die Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag und auf die in § 10 Absatz 2 Satz 3 genannten Erhöhungsbeiträge haben, erhalten diese als Vollzuschuss (vorher Zuschuss in Höhe von 50 %).

Bewertung des ZDH

Das ist im Sinne einer deutlichen Verbesserung der Unterhaltsförderung für Vollzeitfortbildungsteilnehmende und zur besseren Vereinbarkeit von Arbeit und Familie zu begrüßen.

§ 13 Darlehensbedingungen

Absatz 7

Was soll sich ändern?

Mit dem Tod des Darlehensnehmer/ der Darlehensnehmerin erlöschen neben der Restschuld auch etwaige Kosten und Zinsen.

Bewertung des ZDH

Das ist uneingeschränkt zu begrüßen.

§ 13b Erlass und Stundung

Absatz 1

Was soll sich ändern?

Bei bestandener Prüfung werden dem Darlehensnehmer/ der Darlehensnehmerin 50 Prozent (statt vorher 40 Prozent) des noch nicht fällig gewordenen Darlehens erlassen.

Bewertung des ZDH

Diesen „Erfolgsbonus“ bzw. „Bestehenserlass“ versteht das BMBF als Anreiz für die Geförderten, nicht nur an der Vorbereitungsmaßnahme, sondern auch an der Prüfung teilzunehmen. Aus Sicht des ZDH geht diese Verbesserung beim Darlehenserlass zwar in die richtige Richtung, sie ist aber mit einer de facto-Erhöhung um nur einem Prozentpunkt bezogen auf die ursprünglich förderfähigen Gesamtkosten (maximal 15000 €) viel zu zaghaft, um eine echte Leistungsmotivation hervorzurufen. Bei den Fortbildungsteilnehmern verbleiben immer noch bis zu 25 Prozent der Kurs- und Prüfungsgebühren (maximal 3750 €).

Um Fortbildungsteilnehmer, deren Eigenanteil an den förderfähigen Fortbildungskosten künftig 50 % beträgt, nach erfolgreicher Prüfung tatsächlich von den Restkosten zu entlasten, wäre eine Anhebung des Bestehenserlasses auf 100 % erforderlich. Damit könnte auch das politisch wichtige Ziel der vollständigen Gleichwertigkeit von beruflichem und hochschulischem

Qualifizierungsweg (der i.d.R. für die Studierenden kostenfrei ist) erreicht werden.

Der ZDH fordert daher, bei Bestehen der Prüfung das Restdarlehen vollständig in einen Zuschuss umzuwandeln.

Absatz 2

Was soll sich ändern?

Darlehensnehmer/innen, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenzgründen und die unternehmerische Verantwortung dafür tragen, wird die noch nicht fällig gewordene Restschuld erlassen.

Bewertung des ZDH

Den vollständigen Erlass des Restdarlehens für Existenzgründer/innen und den Verzicht auf die Bedingung, dass Mitarbeiter beschäftigt werden, bewertet das Handwerk positiv, wenngleich ein genereller Restdarlehenserlass, wie dargelegt, bevorzugt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der vielfach anstehenden Betriebsübergaben im Handwerk, ist die vorgesehene Privilegierung von Existenzgründenden sehr sinnvoll. Die neue Regelung verringert zudem den bürokratischen Aufwand der Zuwendungsstellen und verbessert die Rahmenbedingungen für Existenzgründer/innen.

§ 16 Rückzahlungspflicht

Absatz 3

Was soll sich ändern?

Bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme aus wichtigem Grund, an welcher der Leistungsempfänger bis zu diesem Zeitpunkt regelmäßig teilgenommen hat, muss der Maßnahmebeitrag künf-

tig nur noch erstattet werden, wenn der Fortbildungsteilnehmende die Kursgebühren noch nicht zahlen musste. Maßnahmebeiträge für bereits geleistete Zahlungen an den Bildungsanbieter werden nicht mehr zurückgefordert.

Bewertung des ZDH

Die Regelung ist im Sinne der Fortbildungsteilnehmenden günstig und trägt zu einer fairen Lastenverteilung bei einem nicht vorhersehbaren Abbruch der Bildungsmaßnahme bei.

3. Einkommens- und Vermögensrechnung (§§ 17 bis 17a)

§ 17a Freibeträge vom Vermögen

Was soll sich ändern?

Die Vermögensfreibeträge für Ehegatten und Lebenspartner sowie für Kinder werden analog zu den Anhebungen, die durch die 26. BAföG-Novelle erfolgten, angehoben.

Bewertung des ZDH

Die Erhöhung der Freibeträge ist zu begrüßen.

4. Verfahren (§§ 19 bis 27a)

§ 19 Antrag

Was soll sich ändern?

Es wird gesetzlich geregelt, dass der Antrag auf Förderung schriftlich oder elektronisch gestellt werden kann und dass dieser den Vorgaben des § 36 a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 SGB I entsprechen muss.

Bewertung des ZDH

Der ZDH begrüßt, dass das elektronische Antragsverfahren damit zum gesetzlichen Regelfall

wird. In der Konsequenz wird der bisherige § 19 b Absatz 2, der die Länder zur Einführung elektronischer Antragsmöglichkeiten bis August 2016 verpflichtet hat, folgerichtig aufgehoben.

§ 24 Zahlweise

Absatz 1 Satz 2

Was soll sich ändern?

Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag kann künftig mit einer Rate in Höhe von maximal 5000 € (statt bislang nur 2600 €) ausbezahlt werden.

Bewertung durch den ZDH

Die Anhebung des maximalen Auszahlungsbetrags erscheint sinnvoll.

§ 27 Statistik

Was soll sich ändern?

Absatz 2 schreibt vor, dass neben den bisher erfassten Merkmalen die Fortbildungsstufe als ein weiteres Merkmal erfasst werden soll.

Bewertung durch den ZDH

Die Implementierung der Fortbildungsstufe als Erhebungsmerkmal ist unnötig. Die Fortbildungsstufe ergibt sich anhand des Fortbildungsabschlusses (= angestrebtes Fortbildungsziel) und ist nicht von individuellen oder einzelfallbezogenen Merkmalen abhängig. Damit handelt es sich um Meta-Daten, die durch die statistischen Ämter - z. B. auf dem Klassifikationsserver - vorgehalten und für entsprechende statistische Analysen und Aufbereitungen den erhobenen Daten über das Merkmal Fortbildungsziel hinzugespielt werden sollten. Notwendige Voraussetzung ist ein einheitlicher und eindeutiger Num-

mernkreis. Für Fortbildungen nach BBiG und HwO existiert dieser (KldB2010 in der Berufsbildungsstatistik).

5. Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 29 bis 30)

§ 30 Übergangsvorschriften

Absatz 1

Was soll sich ändern?

Die neuen Regelungen werden für Maßnahmen, die bis zum 31. Juli 2020 abgeschlossen werden, ausgeschlossen. Es gilt das bisherige Förderrecht des AFBG

Bewertung des ZDH

Es ist nachvollziehbar, dass für Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten der neuen AFBG-Regelungen abgeschlossen sind, eine Rückwirkung des Gesetzes ausgeschlossen wird. Dies war auch bisherige AFBG-Novellen üblich.

Absatz 2

Was soll sich ändern?

Für Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten des novellierten AFBG begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen sind, kommen die neuen Vorschriften zum Umfang der Förderung, zur Förderungsart und zu den Vermögensfreibeträgen zur Anwendung.

Bewertung des ZDH

Es wird begrüßt, dass die begünstigenden Regelungen auch auf bereits bestehende Förderfälle ausgedehnt werden. Dies war auch in der Vergangenheit so üblich.

Absatz 3

Was soll sich ändern?

Die Altregelung zu den Anforderungen an förderfähige Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 AFBG soll solange zur Anwendung kommen, bis für den jeweiligen Fortbildungsabschluss eine neue Fortbildungsregelung nach den durch das BBiMoG eingeführten Vorschriften im BBiG und der HwO erlassen worden sind.

Bewertung des ZDH

Solange Fortbildungsabschlüsse von Bund und zuständigen Stellen nicht den neuen Fortbildungsstufen im BBiG und der HwO zugeordnet sind, kann für diese Fortbildungen keine Mehrfachförderung in vertikaler Richtung beansprucht werden. Um eine Verzögerung bei der Inanspruchnahme der neuen Fördermöglichkeiten zu verhindern, müssen Bund und sonstige Verantwortliche die erforderlichen Umstellungsprozesse zügig und effizient in Angriff nehmen. Es bietet sich insbesondere für die bundesrechtlichen Regelungen an, bereits bestehende DQR-Zuordnungen per Sammeländerungsverordnungen auf die Fortbildungsverordnungen zu übertragen.

IV. Abschließende Bemerkungen

Handwerkskammern beklagen zum Teil den uneinheitlichen Vollzug des AFBG in den verschiedenen Bundesländern. Um hier mehr Transparenz und Austausch zwischen den Vollzugsbehörden und den Kammern herzustellen, wird angeregt, die Dachverbände der Kammern künftig an dem zuständigen Koordinierungsgremien von Bund und Ländern für den AFBG-Vollzug aktiv zu beteiligen.

Zugleich regt der ZDH an, das AFBG künftig sowohl im Hinblick auf seine Wirksamkeit zur Stärkung der Höheren Berufsbildung als auch mit Blick auf einen kohärenten Vollzug binnen 3 bis 5 Jahren nach Inkrafttreten der 4. Novelle zu evaluieren.

Im Übrigen spricht sich der ZDH dafür aus, den Begriff der Aufstiegsfortbildung künftig im AFBG durch den Begriff „Höhere Berufsbildung“ zu ersetzen. Auch im Berufsbildungsgesetz sollte diese Bezeichnung anstelle der im BBiMoG verwendeten Bezeichnung „höherqualifizierende Berufsbildung“ verwendet werden. Die Bezeichnung „Höhere Berufsbildung“ als Überbegriff für alle drei auf die Erstausbildung aufbauenden Fortbildungsstufen sendet ein wichtiges Signal der gesellschaftlichen Wertschätzung für die Berufsbildung und deren hochwertigen Qualifikationen aus.